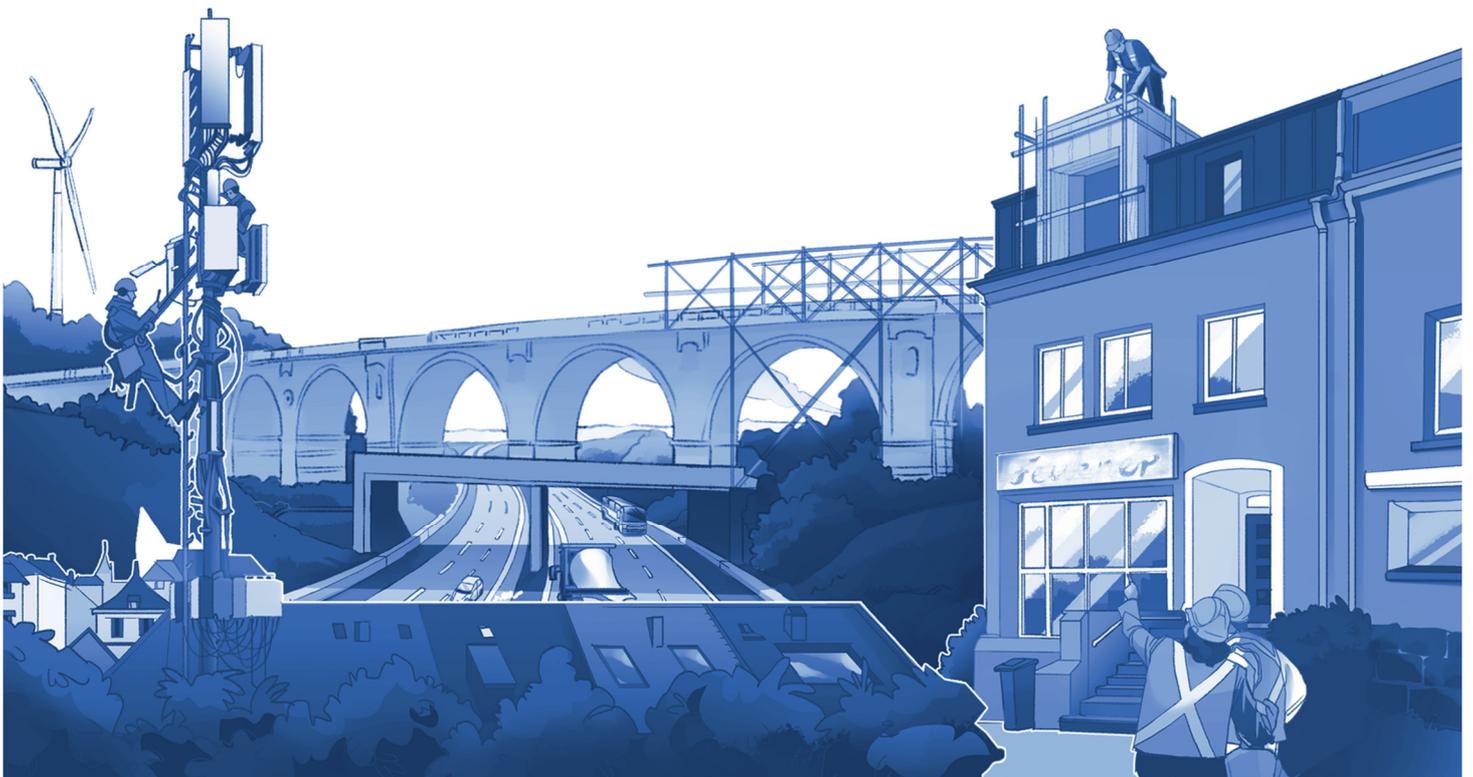


# STAND DER UMSETZUNG DES PAKTS FÜR PLANUNGS-, GENEHMIGUNGS- UND UMSET- ZUNGSBESCHLEUNIGUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

Erster Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder

Stand: 18. Juni 2024



## **I. Einleitung**

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu sichern, das Energiesystem umzubauen, die klimaneutrale Transformation der Industrie zu beschleunigen, die Digitalisierung voranzutreiben, eine klima- und umweltfreundliche sowie leistungsfähige Infrastruktur zu gewährleisten und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, ist mehr Tempo erforderlich. Hierfür sind schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Verwaltungsebenen essentiell.

Am 6. November 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nach einem einjährigen intensiven Austausch mit Unternehmen, Verbänden und Praktikern den „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern beschlossen. Der umfassende, ambitionierte Pakt enthält konkrete Arbeitsaufträge, um Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen in den Bereichen effiziente Verwaltung, Energie, Verkehr, Breitband und Mobilfunk, Wirtschaft und Industrie sowie Bauen zu ändern und Deutschland schneller zu machen. Die Umsetzung der Vereinbarungen wird in einem gemeinsamen Monitoringprozess von Bundesministerien und Staats- und Senatskanzleien unter Leitung des Bundeskanzleramts begleitet und dokumentiert. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Die Umsetzung läuft:**

Bund und Länder schreiten zügig voran. Die aktuelle Gesamtbilanz der Umsetzung mit Stand 5. Juni 2024 zeigt: Bund und Länder haben mit insgesamt rund 80 % ihrer Aufträge aus dem Pakt begonnen. Davon haben Bund und Länder ein Drittel der Aufträge bereits vollständig umgesetzt. Konkret heißt das, dass 30 % der Aufträge schon abgeschlossen sind, 49 % der Aufträge begonnen wurden und 21 % der Aufträge noch in Prüfung sind bzw. noch nicht begonnen wurden.

## Durchschnittlicher Umsetzungsstand auf Bundes- und Landesebene

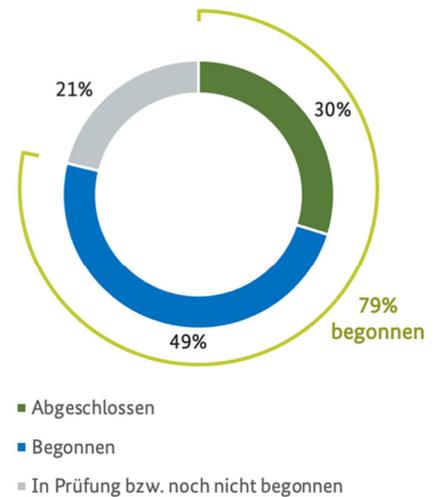
Es wurden **125 Aufträge** für den Bund und **63 Aufträge** je Land identifiziert.

**30%** der Aufträge sind abgeschlossen

**49%** der Aufträge wurden begonnen

**21%** der Aufträge sind in Prüfung bzw. wurden noch nicht begonnen

Zwischenstand: 14.06.2024



(Quelle: eigene Auswertung)

Der Pakt ergänzt und flankiert mit seinen Aufträgen die rund 30 Gesetze, die die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt geändert oder neu auf den Weg gebracht hat, um Planungs- und Genehmigungsverfahren in allen Sektoren, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien (EE), zu beschleunigen.

Über die letzten beiden Jahre hat der Bund eine ambitionierte Novellierung der deutschen Energiegesetze beschlossen, so dass beispielsweise der Windkraftzubaue stark profitiert hat: Während 2021 und 2022 gut 4.000 Megawatt Windleistung genehmigt wurden, waren es 2023 knapp 7.500 Megawatt. Ein Plus von fast 80 Prozent. Die Genehmigungszahlen für das erste Quartal 2024 zeigen eine weitere deutliche Beschleunigung. Dies ist auch dem Engagement der Länder zu verdanken, deren Genehmigungsbehörden sich mit hoher Priorität und großen Anstrengungen der Beteiligten der zügigen Abarbeitung der Anträge gewidmet haben. Zudem sind die Länder dabei, die Flächenziele der Bundesregierung in landkreisscharfe Verpflichtungen umzusetzen bzw. haben dies bereits in Gesetze gegossen. Die Bundesregierung hat zudem Gesetze initiiert, die den Zubau von Photovoltaik beschleunigen, Mieterstrom breiter zugänglich machen und Netzanschlussverfahren vereinfachen.

Auch hat zwischen Juni 2022 und Juni 2023 die Verfügbarkeit von Glasfasernetzanschlüssen bei den privaten Haushalten um rund 50 Prozent zugenommen, bei Unternehmen um etwa 45

Prozent. Bund, Länder und Kommunen haben hierbei in guter Abstimmung miteinander erhebliche Anstrengungen, auch und gerade finanziell, unternommen, um insbesondere in nicht wirtschaftlich erschließbaren Gebieten den Breitbandausbau zu forcieren. Begleitend dazu wurden Genehmigungsverfahren für Mobilfunkanlagen vereinfacht, um eine bessere Mobilfunkverfügbarkeit zu erreichen.

Im Bereich der Infrastruktur hat der Bund u. a. mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich an vielen Rädern gedreht, damit der Ausbau und die Modernisierung des Schienennetzes, bei den Bundesfernstraßen insbesondere die Erneuerung von Brückenbauwerken und der Ausbau von Ladesäulen für die E-Mobilität schneller vorangehen. Mit diesen Maßnahmen beschleunigt die Bundesregierung die dringend erforderliche Modernisierung der Infrastruktur. Die Länder haben vielfach in ihren Landesgesetzen entsprechende Regelungen geschaffen und in großzügigerem Rahmen genehmigungsfreie Ersatzneubauten ermöglicht.

Von den zahlreichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes profitieren insbesondere Vorhaben, welche sich noch am Anfang des Planungs- und Genehmigungsverfahrens befinden. So entfällt beispielsweise durch die Einführung sogenannter Präferenzräume und die Stärkung des Bündelungsgebotes in vielen Fällen die Bundesfachplanung und auch die Planfeststellungsverfahren werden erheblich vereinfacht. Aber auch einige fortgeschrittene Vorhaben konnten durch die gesetzlichen Änderungen noch beschleunigt werden. Abhängig von der Art und des Status werden Vorhaben um wenige Wochen bis zu mehreren Jahren verkürzt.

Mit dem Pakt gehen Bund und Länder gemeinsam weitere Schritte, um Planungs- und Genehmigungsprozesse weiter zu beschleunigen, Deutschland nachhaltig zu transformieren, krisenfest zu machen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. In mehreren Gesetzen wird ein überragendes öffentliches Interesse für konkrete, wichtige und zeitkritische Belange, etwa im Bereich Energie- und Verkehrsinfrastruktur, eingeführt und so die besondere Bedeutung und das sehr hohe öffentliche Interesse an einer schnellen Realisierung hervorgehoben und bekräftigt. So werden Planung, Genehmigung und Umsetzung erleichtert.

Der vorliegende Bericht stellt den Zwischenstand der Umsetzung des Pakts dar und gibt einen Überblick über die abgeschlossenen und/oder begonnenen Aufträge in den unterschiedlichen Themenbereichen des Pakts.

Zur Illustration des Fortschritts erfolgt zunächst eine Erläuterung solcher Vorhaben, die für die Erreichung der mit dem Pakt gesteckten Ziele von besonderer Bedeutung sind und die Fortschritte beispielhaft anschaulich machen. Im Anschluss daran gibt eine tabellarische respektive statistische Darstellung einen umfassenden Überblick über den gesamten Umsetzungsstand in den jeweiligen Themenbereichen.

## II. Beispiele aus dem Bereich Effiziente Verwaltung

Eine angemessen ausgestattete, effizient arbeitende Verwaltung führt neben Kostenersparnissen auch zu einer flächendeckenden Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Neben der Digitalisierung der Verfahrensschritte setzt der Pakt dabei auf die zielgerichtete und effiziente Bündelung und Einsatz der personellen Verwaltungsressourcen sowie auf allgemeine Erleichterungen im Verwaltungsverfahrenrecht. Unter anderem folgende Maßnahmen wurden vom Bund bereits ergriffen, die im Besonderen dazu geeignet sind, diesen Erwartungen gerecht zu werden:

**Bund** Mit der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 1. Januar 2024, sind die §§ 27a, 27b und 27c VwVfG geschaffen worden. Damit wurde das **Planungssicherungsgesetz** erfolgreich in dauerhafte Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes **überführt**. Die §§ 27a ff. VwVfG sehen die **digitale Bekanntgabe, die digitale Auslegung** und die Zulässigkeit der digitalen Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit für grundsätzlich alle Verwaltungsverfahren vor, also **für alle Planungs- und Genehmigungsverfahren**, sofern in Fachgesetzen nichts Abweichendes für die jeweiligen Fachverfahren vorgesehen ist. Mit § 27b Absatz 4 und § 27c Absatz 2 Satz 3 VwVfG ist dem **Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** bei der vorgenommenen Digitalisierung Rechnung getragen worden. Die von der Bundesregierung initiierten Regelungen der §§ 27a ff. VwVfG im 5. VwVfÄndG sind in enger Zusammenarbeit mit den Ländern entstanden. Denn die Länder mit verwaltungsverfahrenrechtlichen Vollgesetzen müssen die Regelungen des VwVfG in Landesrecht übernehmen, um die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrenrecht in Bund und Ländern zu wahren.

Mit dem Entwurf eines **Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren** wird ein neuer § 25a VwVfG geschaffen, der die bestehenden Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem bisherigen § 25 Absatz 3 VwVfG übernimmt und insbesondere um digitale Vorgaben erweitert. Eine grundsätzlich noch vor der Antragstellung durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll den Antrag für das anschließende Planungs- und Genehmigungsverfahren optimieren. Im **neuen § 25a VwVfG** wird festgelegt, dass der Vorha-

benrager der Behorde **Inhalt und abschlieendes Ergebnis der frhen ffentlichkeitsbeteiligung** in elektronischem Format bermitteln und der betroffenen ffentlichkeit mitteilen soll. Durch die Normierung der frhen ffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenstndigen Paragraphen wird zudem die Bedeutung dieses Instruments hervorgehoben. Auch diese Regelung wurde zusammen mit den Lndern erarbeitet und hat vielfach Einfluss auf die Gesetzgebung der Lnder.

Weitere bereits erfolgreich begonnene Manahmen sind:

**Bund** Die Untersuchung von **Einsatzmglichkeiten generativer Knstlicher Intelligenz (GenAI)** in Planungs- und Genehmigungsverfahren anhand eines Proof of Concept (PoC): Durch den Einsatz groer KI-Sprachmodelle (LLM) wurden Antragsinformationen und Sachverhaltsangaben in einem komplexen Genehmigungsverfahren einer materiell-rechtlichen Vorprfung unterzogen. Die Prfungsergebnisse (Tatbestandselement erfllt/teilweise erfllt/nicht erfllt) wurden den Bearbeitern innerhalb weniger Sekunden als Entscheidungsvotum ausgegeben und wiesen dabei transparent und nachvollziehbar die gezogenen Schlussfolgerungen nach (Erklrbarkeit). Die regulre Prfungsdauer einer solchen Fachprfung ohne KI-Untersttzung betrgt fr eine qualifizierte Sachbearbeitung bislang ungefhr acht Arbeitsstunden. Durch KI-Untersttzung knnten diese Arbeitsschritte schtzungsweise auf bis zu eine Arbeitsstunde reduziert werden.

Die **Arbeitgeber-Dachmarke der Bundesverwaltung**, deren Go Live im Mai 2023 erfolgte und die mit einer bergreifenden Website ([karriere.bund.de](https://karriere.bund.de)), Auftritten im Bereich Social Media sowie einer Marketingkampagne fr den Arbeitgeber Bundesverwaltung wirbt, wurde implementiert.

Ein Groteil der Genehmigungsbehorden fr Planungs- und Genehmigungsverfahren liegt in der Zustndigkeit von Lndern und Kommunen. Damit verfgen die Lnder ber weitreichende Mglichkeiten, die Ausstattung der Behorden (u.a. mit Personal) zu verbessern und eine Verschlankung der Ablufe zu erreichen. Eine enge Abstimmung zwischen Bund und Lndern ist fr eine zielgerichtete und einheitliche Umsetzung bei zahlreichen Auftrgen erforderlich. Die Lnder haben bereits zahlreiche Auftrge erfolgreich umgesetzt und konnten damit bereits eine Beschleunigung der Verfahren erreichen. Hier einige ausgewhlte Bereiche sowie Umsetzungsbeispiele aus einzelnen Lndern:



## Thüringen und Nordrhein-Westfalen

Beide Länder haben Maßnahmen zur **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** erfolgreich umgesetzt. In **Thüringen** erfolgte das durch den Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und die Antragskonferenz vom 31. August 2023. Dadurch wird die Genehmigungsbehörde verpflichtet, noch vor Antragstellung durch frühzeitige Kommunikation mit dem Vorhabenträger zu erörtern, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Gegebenenfalls sind bereits zu diesem Zeitpunkt die relevanten Fachbehörden zu beteiligen. Die Genehmigungsbehörde hat dem Vorhabenträger darüber hinaus die Vorteile der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für ein erfolgreiches und zügiges Verfahren zu verdeutlichen. Zudem hat sie den Vorhabenträger anzuregen, von der Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch zu machen. Außerdem erklärt der Erlass die Durchführung einer **Antragskonferenz** zum Regelfall. Der Verzicht auf die Durchführung einer Antragskonferenz ist von der Genehmigungsbehörde in der Verfahrensakte zu dokumentieren und zu begründen. Ferner stellt die Genehmigungsbehörde sicher, dass an der Antragskonferenz alle relevanten Fachbehörden teilnehmen. In einem Fall, der die Glasindustrie betraf, fand im Verfahren eine rege Abstimmung zwischen den Behörden und dem Vorhabenträger statt. Zudem wurden die betroffenen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig in das Verfahren einbezogen. Hierdurch konnte das Verfahren erheblich beschleunigt werden. Der Regelungsinhalt des Erlasses überschneidet sich mit der zwischenzeitlich geplanten Einführung des § 25a VwVfG des Bundes.

In **Nordrhein-Westfalen** wurden durch die Betreiber nach § 25 Abs. 3 VwVfG im Genehmigungsleitfaden NRW und einer speziellen Vollzugshilfe der Bezirksregierungen den Genehmigungsbehörden und Antragstellern in NRW bereits Auslegungshinweise und Empfehlungen zur Beschleunigung durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. In einem Genehmigungsverfahren wurde dieses Instrument sehr offensiv genutzt. So wurden seitens des Antragstellers Presseinformationen gegeben und Dialogmärkte durchgeführt, bei denen Fragen der Nachbarn beantwortet und Erläuterungen zum Vorhaben gegeben wurden. Dies hat nach Auffassung des Antragstellers mit dazu geführt, dass es in dem Genehmigungsverfahren nur zwei Einwendungen gab. Die Genehmigungsbehörde und die Antragstellerin konnten die Bedenken mit diesen

Einwender bilateral erörtern und in der Folge im Rahmen des Ermessens der Genehmigungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten. Dies hat zur Beschleunigung des Verfahrens um ca. fünf Wochen geführt.



### Niedersachsen

Mit der Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) verfolgt Niedersachsen eine **Vereinfachung und Beschleunigung bei Verfahren** zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen sowie bei Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit. Dazu sind u.a. Fristenregelungen zur **Straffung von Verfahrensschritten**, die Möglichkeit für den **Entfall von Erörterungsterminen und Möglichkeiten für Video-, Telefon- oder Hybridkonferenzen** vorgesehen. Zudem werden mit der Änderung Soll-Vorschriften über den Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfungen umgesetzt.



### Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat mit der Änderung des Thüringer Vergabegesetzes zum 1. Januar 2024 einige **Verfahrensvereinfachungen** und dadurch sowohl für die Vergabestellen als auch für die Bieter erleichterte und **weniger bürokratische Bedingungen im Thüringer Vergaberecht** eingeführt. Beispielsweise wurden die Wertgrenzen für erleichterte Verfahrensarten (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren bzw. freihändige Vergabe) sowie für Direktaufträge spürbar erhöht. Zudem bestätigen die Bieter die Einhaltung aller speziellen Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes nun mittels der auf einer Seite zusammengefassten Eigenerklärung statt mehrerer Formblätter. Schließlich wurden verschiedene Regelungen, z. B. die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, aus dem ThürVgG gestrichen und damit Nachweispflichten verringert.



### Sachsen

Mit der **Einrichtung eines Personalpools „Demografie“** begegnet Sachsen dem demografischen Wandel in der Verwaltung und sichert vorhandenes Fachwissen. Der Pool ermöglicht es, über „Demografiebrücken“ einen Wissenstransfer zwischen absehbar ausscheidenden und künftigen Fachkräften zu organisieren. Damit mildert der Pool die Auswirkungen hoher Altersabgänge bei gleichzeitig zunehmendem Fachkräftemangel.

Darüber hinaus ermöglicht der Personalpool, frühzeitig Nach-wuchs- und Fachkräfte für den Freistaat zu gewinnen, die absehbar zu einem späteren Zeitpunkt dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen werden.



## Saarland

Die saarländische Landesverwaltung sucht die Fachkräfte der Zukunft. Deshalb führt die Landesregierung Stipendien für relevante Studiengänge im MINT-Bereich ein. Vier Ministerien und nachgeordnete Behörden sollen jährlich 22 Stipendien ausschreiben, darunter das Wirtschaftsministerium, das Gesundheits- und Sozialministerium, das Innenministerium und das Umweltministerium. Die Einführung geht zurück auf ein erfolgreiches Vorläufer-Projekt im Umweltministerium. Die Förderrichtlinie trat zum 1. Februar 2024 in Kraft. Wer ein solches „**BerufsSaarländer\*in-Stipendium**“ erhält, bekommt während des gesamten Studiums 850 Euro im Monat. Im Gegenzug absolvieren die Stipendiatinnen und Stipendiaten Praktika in der Verwaltung und arbeiten auch nach dem Studienabschluss mindestens **fünf Jahre in der saarländischen Landesverwaltung**. Die Stipendien bieten somit nicht nur eine Studienförderung, sondern gleichzeitig auch einen spannenden Einstieg ins Berufsleben im öffentlichen Dienst. Stipendien sind in folgenden Studiengängen vorgesehen: Informatik, Vermessungs-, Bauingenieur- und Forstingenieurwesen, Architektur, Technische Gebäude- und Versorgungstechnik, Raumplanung, Geographie, Stadt- und Raumentwicklung, Umweltplanung und Recht, Elektrotechnik, Regenerative Energiewirtschaft und Versorgungstechnik, Medizin und Tiermedizin. Die Stipendien tragen zu einer leistungsfähigen Verwaltung in der Zukunft bei.



## Baden-Württemberg

Baden-Württemberg führt bereits zwei (ebenenübergreifende) **Praxischecks** in Kooperation mit dem BMWK durch; einen betreffend Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) an Land (kurz: „Wind an Land“) sowie einen weiteren zur Senkung bürokratischer Anforderungen für neu gegründete Unternehmen („einfacher gründen“) in Kooperation mit dem BMWK. Zudem wurden Praxischecks in den Ver-

waltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) und für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg (VwV NKR BW) verankert.



## Bremen

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Bereich „**Stärkung EfA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG**“ die Entscheidung getroffen, alle 15 EfA-Fokusleistungen zentral zu finanzieren und die erforderlichen Verträge zu zeichnen. Mit diesem klaren Bekenntnis zum EfA-Prinzip geht die FHB konsequent den von ihr durch Beschluss des Senats aus 2022 verfolgten Weg der föderalen Konsolidierung und Standardisierung weiter und beseitigt dadurch auf dem Weg zur angestrebten Flächendeckung ein wesentliches Ausrollhindernis. Sie setzt sich im OZG 2.0 Gesetzgebungsprozess für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für asynchrone Datenaustausche zwischen Dataprovidern und Dataconsuern ein. Mit der Bereitstellung von 5 (bzw. 7) von 15 Fokusleistungen leistet die Freie Hansestadt Bremen einen gemessen an der Einwohnerzahl überproportional großen Beitrag zur Umsetzung des EfA-Prinzips.



## Hamburg

Hamburg hat im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes Bürgerbeteiligung und Information eine deutschlandweite **digitale Planungsplattform (DiPlanung)** entwickelt, mit dem Ziel, die im Pakt für Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren formulierten Digitalisierungsziele umzusetzen. Hierbei werden alle Ebenen der Räumlichen Planung in Zuständigkeit der Länder und Kommunen unterstützt. Hierzu stehen **KI-Anwendungen zur Planungsbeschleunigung** bereit. Neben den Leistungen zur Veröffentlichung und Beteiligung bei der Planaufstellung steht eine vollständig digitalisierte Verfahrenssteuerung bereit, die eine zentrale Forderung des Paktes bildet und bundesweit einmalig ist.



## Rheinland-Pfalz

Unter dem Auftrag „**Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen**“ wird die Digitalisierung als Kernthema für eine effiziente Verwaltung in Rheinland-Pfalz vorangetrieben. Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und die darauf aufbauende Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüf-

VO) sehen für den Bauantrag nur noch die Textform vor. Außerdem wurden darin Regelungen für das digitale Baugenehmigungsverfahren als Standardverfahren getroffen. Damit können die Baugenehmigungsverfahren erheblich verkürzt werden.

### III. Beispiele aus dem Bereich Energie

Um Deutschlands Energieversorgung sicher und bezahlbar zu halten und die Klimaziele zu erreichen, müssen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Reservekraftwerke und Strom- wie auch Wasserstoffnetze massiv ausgebaut werden. Der Pakt dreht hier an wichtigen Stellschrauben und sorgt so für eine beschleunigte Transformation des Energiesektors.

Die Aufträge aus dem Pakt im Bereich Energie werden auf Bundeseite unter anderem durch das am 29. Dezember 2023 in Kraft getretene novellierte Energiewirtschaftsgesetz sowie das Solarpaket I (Inkrafttreten am 16. Mai 2024) umgesetzt. Hierdurch gelingt eine deutliche Verkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist unabdingbar für den Klimaschutz und die Erreichung der Klimaziele und sichert damit auch den Wettbewerbsstandort Deutschland.

**Bund** Der **Stromnetzausbau** wird maßgeblich durch das o. g. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften beschleunigt. Das ist etwa durch die Parallelisierung von Verfahrensschritten gelungen. So kann beispielsweise mit Versicherung der Vollständigkeit der Unterlagen durch den Vorhabenträger bereits frühzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen werden. Zudem wurde der vorzeitige Baubeginn für den Stromnetzausbau vereinfacht.

Mit dem **Solarpaket I** werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die in der im Mai 2023 veröffentlichten PV-Strategie identifiziert wurden. Unter anderem wird die Verlegung von Anschlussleitungen von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz vereinfacht, indem der Zugang und das Betreten von Grundstücken rechtlich erleichtert wird.

Mit dem o. g. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften wurde zur Beschleunigung des **Hochlaufs des Wasserstoffnetzes** zum 29. Dezember 2023 die planungsrechtliche Grundlage für das Wasserstoff-Kernnetz geschaffen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wird erstmals die integrierte Netzentwicklungsplanung (NEP) für Gas und Wasserstoff eingeführt. In beiden Planungsverfahren (Wasserstoff-Kernnetz und NEP) sind kurze Fristen und zügige Verfahren für die Bestätigung der Netzentwicklungspläne und die Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetz-Antrages durch die Bundesnetzagentur und für weitere Verfahrensschritte vorgesehen. Zusätzlich wird die Öffentlichkeitsbeteiligung digitalisiert und erfolgt in den jeweiligen Verfahren frühzeitig.

Mit der Durchführung von **Praxischecks** als Pilotverfahren wurden bürokratische Hemmnisse im Energiebereich identifiziert. Mit dem Praxischeck zur Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen wurden über 50 Hindernisse für den PV-Ausbau identifiziert und zum Großteil in verschiedenen Gesetzgebungspaketen beseitigt. Des Weiteren wurden Praxischecks für Wärmepumpen und Windenergieanlagen an Land durchgeführt. Hier wurden u. a. Maßnahmen mit Standardisierungspotential (z. B. Textbausteine für das Genehmigungsverfahren) identifiziert.

Die **Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG sieht Anpassungen in § 16b BImSchG vor, die u. a. auch zu erleichterten Bedingungen im Falle von vollständigem Rückbau und anschließendem Neubau von Windenergieanlagen führen. Insgesamt gibt es zahlreiche Änderungen, durch die Repowering-Verfahren ganz allgemein vereinfacht und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Im Bereich Energie haben auch die Länder bereits Aufträge aus dem Pakt umgesetzt. Hier einige ausgewählte Bereiche sowie Umsetzungsbeispiele aus einzelnen Ländern:



## Hessen

Große Teile von Windenergieanlagen müssen oft mit Großraum- und Schwertransporten zur Baustelle gefahren werden. Für die Teilnahme am Straßenverkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten oder deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld lässt, ist eine Erlaubnis erforderlich. Ergibt sich die Überschreitung erst aus

der Ladung, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Hessen hat bereits im Jahr 2023 eine **zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für solche Großraum- und Schwertransporte** eingerichtet. Anträge können entweder schriftlich bei der Erlaubnisbehörde eingereicht werden (Antragsformular) oder online über [www.vemags.de](http://www.vemags.de).



### Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurde im November 2023 die „**Plattform Energiewendebeschleunigung**“ für den Windenergie-an-Land-Ausbau initiiert. Kommunalebene, Landesverwaltungsamt und die zuständigen Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales und die Staatskanzlei teilen hierüber in Präsenz und digital Informationen mit dem Ziel einer einheitlichen Verwaltungs- und Umsetzungspraxis.



### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde im Rahmen der Landesinitiative Task-Force erneuerbare Energien das **Widerspruchsverfahren teilweise abgeschafft**. Dies betrifft Verwaltungsverfahren, welche die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand haben.



### Schleswig-Holstein

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Energiewende hat Schleswig-Holstein eine Erleichterung der **Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern**, reduzierte **Grenzabstände für Wärmepumpen** sowie den leichteren Bau von Mikrowindanlagen auf Dächern in der Landesbauordnung verankert.



### Hamburg

Im Rahmen des Projektes zum Ausbau von Windenergie in Hamburg wurde ein behördenübergreifender Prozess zur **Identifizierung von Potentialflächen für Windenergie im gesamten Landesgebiet** einberufen, im Außenbereich, im Hafengebiet sowie in Industrie- und Gewerbegebieten. Hierzu wurde ein speziell für diesen Suchprozess entwickeltes **digitales Tool** – eine kartenbasierte Planungs- und Visualisierungs-Software – verwendet. Das digitale Tool bildet das gesamte Landesgebiet ab und stellt hierbei

**präzise Flächendaten** wie Bebauung, Industrie, Naturflächen oder Infrastruktur dar. Anhand der Eingabe spezifischer Such- und Ausschlusskriterien (z. B. Abstände zur Wohnbebauung) konnten Potentialflächen für Windenergie identifiziert werden. In moderierten Workshops wurden sodann mithilfe des Tools an digitalen Touch-Tables die Suchflächen im Landesgebiet abgebildet und näher untersucht. Die Ergebnisse der so gefundenen Potentialflächen werden in förmlichen Verwaltungsverfahren weiter geprüft.

#### IV. Beispiele aus dem Bereich Verkehr

Als starker Wirtschaftsstandort und Exportnation braucht Deutschland eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur. Mit dem Pakt werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Modernisierungen und Neubauten von Verkehrsinfrastrukturen wie Schienenwegen, Straßen und Wasserstraßen gezielt beschleunigt.

Die bundesseitigen Paktaufträge für den Verkehrsbereich werden insbesondere durch das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz (GBeschlG), das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, das novellierte Raumordnungsgesetz (ROG), das am 22. März 2023 – und somit in der Zeit der Paktverhandlungen – in Kraft getreten ist und das geplante Moderne-Schiene-Gesetz (MoSchG) umgesetzt. Hierdurch werden Genehmigungsverfahren für Verkehrsprojekte deutlich vereinfacht und verkürzt:

**Bund** Mit dem GBeschlG wurde für ausgewählte Straßen- und Schienenprojekte sowie die Schnellladeinfrastruktur an Bundesautobahnen ein **überragendes öffentliches Interesse** festgelegt. Dieses soll mit dem geplanten MoSchG auf den Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur ausgeweitet werden.

Darüber hinaus sorgt eine klare **Stichtagsregelung** bei Änderung der prognostizierten Verkehrsentwicklung bei Schieneninfrastrukturprojekten für eine deutliche Verfahrensstraffung, da hierdurch in bestimmten Fällen die Entscheidung über den Lärmschutz bei neuen Verkehrsprognosen zurückgestellt werden kann.

Insbesondere **Ersatzneubauten** profitieren von weiteren, deutlichen Erleichterungen. So sind im Bereich Schiene Ersatzneubauten bereits nur dann genehmigungspflichtig,

wenn Grund- oder Aufriss oder beides wesentlich geändert wird. Im Bereich der Bundesfernstraßen ist durch das GBeschlG geregelt, dass bei der unterhaltungsbedingten Erneuerung von Brückenbauwerken auch mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau der Strecke keine Genehmigung und keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Bei Ersatzneubauten von Brückenbauwerken an Bundesfernstraßen bewirken die neuen Regelungen des GBeschlG unter dem Strich eine Verfahrenskürzung von fünfeinhalb bis fünfzehn Jahren auf dreieinhalb bis neun Jahre.

Zudem ermöglicht das geänderte Raumordnungsgesetz (ROG) nun bei raumbedeutsamen Infrastrukturprojekten, also u.a. Schienen- und Straßenprojekten, eine **Verkürzung der Raumverträglichkeitsprüfung** auf nunmehr maximal sieben Monate. Ursächlich hierfür ist u. a. die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren einzuleiten, auch wenn keine gutachterliche Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vorliegt.

Im Bereich Verkehr verfügen auch die Länder über Zuständigkeiten und damit die Möglichkeit, eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur für die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung vor Ort sicherzustellen. Hierzu haben einige Länder auch bereits die Möglichkeiten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes (GBeschlG) genutzt oder wollen das tun, um die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur zu beschleunigen. Hier zwei ausgewählte Umsetzungsbeispiele aus einzelnen Ländern:



### Niedersachsen

Mit Blick auf die **Genehmigungsfreistellung von Ersatzneubauten** hat Niedersachsen die Inhalte des § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG ins Landesrecht (§ 38 NStrG) übernommen. Ein Planfeststellungsverfahren ist dafür nur noch dann erforderlich, wenn die Landes- oder Kreisstraße baulich erweitert oder erheblich umgestaltet wird. Nach aktueller Prüfung konnten rund 30 Brücken identifiziert werden, bei denen auf ein formelles Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.



### Berlin

Das Land Berlin hat durch die Neufassung des **Landes-Immissionsschutzgesetzes** Berlin vom 21. Dezember 2023 (LImSchG Bln) Maßnahmen aus dem Pakt umgesetzt. Diese sorgen dafür, dass die für nachts und an Sonn- und Feiertagen vorgesehenen

landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Baustellen schneller und effizienter durchgeführt werden können. Hierdurch wird ein substantieller Beschleunigungseffekt erreicht.

## V. Beispiele aus dem Bereich Breitband und Mobilfunk

Bund und Länder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Ausbau von Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur deutlich zu beschleunigen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind bereits eine Vielzahl von Maßnahmen in diesem Bereich in Angriff genommen worden und es lassen sich sichtbare Erfolge beobachten.

Die bundesseitigen Paktaufträge für den Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur werden insbesondere durch das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG), dessen Entwurf zeitnah vom Bundeskabinett beschlossen werden soll, umgesetzt.

**Bund** Bereits heute kann fast jeder dritte Haushalt in Deutschland leistungsfähige **Glasfaseranschlüsse** nutzen. Technologieübergreifend sind für rund 74 Prozent der Haushalte Gigabitanschlüsse verfügbar. Und auch bei den **Mobilfunknetzen** hat der Ausbau an Dynamik gewonnen. So sind mittlerweile 97 Prozent der Fläche Deutschlands mit 4G versorgt – und rund 91 Prozent mit 5G.

Das **TK-NABEG** sieht unter anderem vor, Verfahren der sogenannten wegerechtlichen Zustimmung zu beschleunigen, indem es Fristen verkürzt und das Instrument der Genehmigungsfiktion stärkt. Darüber hinaus sorgt der Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden öffentlicher Stellen dafür, dass auf diesen Gebäuden künftig einfacher Mobilfunkanlagen errichtet werden können.

Durch die Schaffung standardisierter Verfahren zur Beschleunigung der **Mobilfunkversorgung in Bahntunneln** konnte eine prozessuale Verkürzung der Verfahrensdauer für den Mobilfunkausbau in Tunneln durch die Mobilfunknetzbetreiber von bisher drei bis vier Jahren auf im Bestfall bis zu ein Jahr und zehn Monate erreicht werden.

Mit der deutlichen Vereinfachung bei der Genehmigung von Mobilfunkmasten haben die Länder weitgehende Schritte eingeleitet, um den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur deutlich zu

beschleunigen. In sieben Ländern wurde bereits die verfahrens- und genehmigungsfreie Errichtung von Mobilfunkmasten umgesetzt, indem einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern im Innen- und bis zu 20 Metern im Außenbereich sowie für temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden. In acht Ländern ist es möglich, dass Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten genutzt werden. Elf Länder haben die einzuhaltenden Abstände für Mobilfunkmasten im Außenbereich reduziert. In acht Ländern wurden die Anbauverbotsabstände an Straßen verringert und vereinheitlicht, um den Ausbau an Straßen zu erleichtern. Zusätzlich einige ausgewählte Bereiche sowie Umsetzungsbeispiele aus einzelnen Ländern:



### Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist am 31. März 2023 das Gesetz zur **Erleichterung des Mobilfunkausbaus** in Kraft getreten, mit dem Mobilfunkmasten – vergleichbar den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes - von dem Anbauverbot nach § 24, das außerhalb von Ortsdurchfahrten längs von Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Metern keine Hochbauten jeglicher Art zulässt, ausgenommen werden.



### Nordrhein-Westfalen

Um den Mobilfunkausbau voranzutreiben wurde in Nordrhein-Westfalen die Bauordnung geändert. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Errichtung von **Mobilfunkanlagen im Innenbereich bis zu einer Höhe von 20 Metern und im Außenbereich ohne Höhenbeschränkung verfahrensfrei**. Nordrhein-Westfalen geht damit über die Musterbauordnung hinaus.

## VI. Beispiele aus dem Bereich Wirtschaft und Industrie

Der Pakt sieht verschiedene Regelungen vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auch in Zeiten knapper Kassen sicherzustellen, den Industriestandort Deutschland zu stärken und den Transformationsprozess zur Erreichung der Klimaschutzziele voranzutreiben.

Die Aufträge aus dem Pakt im Bereich Industrie werden vom Bund unter anderem durch die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird hierdurch stärker strukturiert und beschleunigt.

## Bund

Mit der **BImSchG-Novelle** soll u. a. die Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung der Dauer des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschafft werden. Die Entscheidungsfrist soll nur noch einmal in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden können. Zur Stärkung des Instruments des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG soll mit der BImSchG-Novelle die **Prognoseentscheidung** entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Dadurch ist in den adressierten Fällen mit einer Beschleunigung der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu rechnen.

Die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herausgegebene Vollzugshilfe „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“ zeigt auf, in welchen Fallkonstellationen die Instrumente der Teilgenehmigung und der Zulassung des vorzeitigen Beginns verfahrensbeschleunigend eingesetzt werden können.

Unter **www.umwelt.info** wird ein Portal geschaffen, unter dem alle offenen, online verfügbaren Umwelt- und Naturschutzinformationen zentral aufgefunden werden. Die Hoheit über die Daten, sowie die Verantwortung für die Daten verbleibt bei den datenhaltenden Stellen. Planerinnen und Planer können über umwelt.info jedoch leichter darauf zugreifen.

Errichtung und Betrieb von Elektrolyseuren sind für den Aufbau einer agilen Wasserstoffwirtschaft von zentraler Bedeutung; durch die eingeleitete Anpassung der 4. BImSchV werden neu geschaffene europarechtliche Spielräume kurzfristig genutzt und die **Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure** erheblich vereinfacht und verkürzt.

Mit der Änderung des Strahlenschutzgesetzes im Rahmen des geplanten Medizinforschungsgesetzes wird das **strahlenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** von forschungsbedingten Strahlenanwendungen durch die Verkürzung behördlicher Prüffristen deutlich beschleunigt. Zudem werden elektronische Einreichungsportale für die Einreichung von Genehmigungsanträgen und Anzeigen genutzt und das Verfahren hierdurch digitalisiert.

Auch die Länder haben hier bereits in Zusammenarbeit mit dem Bund erste wichtige Schritte eingeleitet, um die Verfahren zu beschleunigen. So hat die **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)** Anfang 2023 eine Vollzugshilfe zur **Beschleunigung durch Teilgenehmigung** und vorzeitigen Beginn nach §§ 8, 8a BImSchG veröffentlicht und damit eine Maßnahme aus dem Pakt umgesetzt. Durch diese Vollzugshilfe haben die Genehmigungsbehörden und Antragssteller Auslegungshinweise erhalten, um das Genehmigungsverfahren entsprechend des chronologischen Baufortschritts in Abschnitte zu strukturieren und so die Realisierung des Projekts insgesamt zu beschleunigen. Das gestufte Verfahren hat den Vorteil, dass im ersten Antrag auf Teilgenehmigung die Antragsunterlagen nur für den zu genehmigenden ersten Abschnitt des Vorhabens vollständig eingereicht werden müssen und noch nicht für das Gesamtvorhaben. Vorteilhaft ist dabei auch, dass eventuelle Änderungen, die sich bei den Detailplanungen zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, in nachfolgenden Teilgenehmigungsanträgen mit dargestellt und bei deren Genehmigung berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist es zudem möglich, bereits vor Erteilung einer Genehmigung Maßnahmen der Errichtung bzw. Änderung durchzuführen. Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns kann danach bei positiver Genehmigungsprognose unter bestimmten Voraussetzungen auch vor dem Erörterungstermin, vor dem Ablauf der Einwendungsfrist und im Einzelfall sogar auch schon vor Beginn der Offenlage getroffen werden. Hier ein ausgewähltes Umsetzungsbeispiel aus den Ländern:



### Bremen

In einem ersten praktischen Anwendungsfall wurde im Zuge der Dekarbonisierung des Stahlwerks in Bremen im Bereich des Immissionsschutzrechts der Ansatz der **Teilgenehmigungen** verfolgt. Aufgrund des komplexen und umfangreichen Genehmigungsverfahrens wurde von der Bremer Genehmigungsbehörde ein gestuftes Teilgenehmigungsverfahren umgesetzt. Dieser Vorgang beschleunigt das Genehmigungsverfahren in der Weise, dass auf ein eigenständiges Verfahren auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a (1) BImSchG verzichtet werden kann.

## VII. Beispiele aus dem Bereich Bauen

Es besteht großer Bedarf an Wohnraum, insbesondere an gefördertem Wohnraum. Um die Kommunen bei der zügigen Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum zu entlasten und Unternehmen mehr Planungssicherheit zu geben, wirkt der Pakt auf die Beschleunigung und Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben hin.

Die den Baubereich betreffenden Paktaufträge enthalten als eine zentrale Maßnahme eine **große Novelle des Baugesetzbuchs** (BauGB), wie sie bereits im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Das BMWBS hat einen Entwurf für die große BauGB-Novelle erarbeitet, der bis auf die planungsrechtliche Generalklausel § 246e BauGB und das einfache Planverfahren für Solarenergie alle Vereinbarungen des Paktes aufgreift. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell in der Vorabstimmung innerhalb der Bundesregierung. Weitere Änderungen des BauGB mit Bezug zur Umsetzung des Paktes sind bereits durch die im Juli 2023 in Kraft getretene Digitalisierungsnovelle erfolgt.

**Bund** Die innerhalb der Bundesregierung geeinte bauplanungsrechtliche **Sonderregelung für den Wohnungsbau (§ 246e BauGB)** wird derzeit von den Koalitionsfraktionen beraten und soll als Initiative der Koalitionsfraktionen noch vor der großen BauGB-Novelle in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. § 246e BauGB-E erlaubt es, befristete von den ansonsten geltenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben für Zwecke des Wohnungsbaus abzuweichen. Dadurch wird – ohne dass zunächst **über zwei und mehr Jahre** ein Bebauungsplan aufgestellt werden müsste – z. B. ermöglicht:

- die Aufstockung von Gebäuden in ganzen Straßenzügen
- das Bauen in zweiter Reihe
- die Umnutzung leergefallener Gewerbeimmobilien

Mit der Einfügung eines § 249b BauGB-E im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie wird ein **einfaches Planverfahren für Solarenergiegebiete** geschaffen. Künftig können auf Ebene des Flächennutzungsplans Gebiete innerhalb der Gemeinde ausgewiesen werden, die für Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) vorgesehen sind und in denen die einzelnen Vorhaben gleichsam privilegiert sind. Anders als bisher bedarf es daher nicht mehr für jedes einzelne Projekt eines Bebauungsplans. Der neue § 249b

BauGB ist zugleich Grundlage für die Ausweisung von Solarenergiegebieten als **Beschleunigungsgebiete** im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (§ 249c BauGB-E). In förmlichen Beschleunigungsgebieten genügt regelmäßig ein Screening der Umweltauswirkungen, statt einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Dadurch wird die Genehmigung der einzelnen Anlagen beschleunigt.

Seit der Digitalisierungsnovelle sind ein digitales Beteiligungsverfahren und eine digitale Veröffentlichung im Bauleitplanverfahren die Regel. Zudem wurde das Verfahren bei einer erneuten Beteiligung gestrafft und die Frist zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat verkürzt.

Zur Beschleunigung der Planung von Baumaßnahmen des Bundes wird seit 2023 schrittweise die Methode Building Information Modeling (BIM) eingeführt. Die dafür notwendigen Hilfsmittel, wie zum Beispiel Erläuterungen zu den BIM-Anwendungsfällen im Bundesbau oder den Datenstandards, wurden bereits veröffentlicht. Mit der Initiative BIM Deutschland werden maschinenlesbare und strukturierte Merkmalsdaten auf dem BIM Portal des Bundes für alle Interessierten frei zur Verfügung gestellt. Die Etablierung von standardisierten, maschinenlesbaren und strukturierten Daten im BIM-Planungsprozess bildet eine wesentliche Grundlage für die **Digitalisierung weiterer Prozessschritte** und die damit verbundene Steigerung von Effizienz- und Beschleunigungseffekten im Lebenszyklus eines Bauwerks. Die Initiative BIM Deutschland unterstützt die gesamte **Wertschöpfungskette Bau** bei der Umsetzung von open-BIM.

Im Bereich Bauen haben die Bundesländer zahlreiche Maßnahmen aus dem Pakt umgesetzt, die dafür sorgen, dass dringend benötigter Wohnraum schnell und unbürokratisch gebaut werden kann. In neun Ländern ist bereits eine **uneingeschränkte Anerkennung von Typengenehmigungen anderer Länder** umgesetzt, damit bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden, nur einmal zu genehmigen sind. Dadurch wird es möglich, bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungsmethoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustellenzeit vor Ort verkürzt werden. Acht Länder haben ihre Landesbauordnungen angepasst, um die Möglichkeiten des **kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens** gezielt zu verbessern. Damit werden der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen

Baustoffen sowie die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung der Kosten. Neun Länder haben bereits die Regelungen zu **Kfz-Stellplatzanforderungen** im Bauordnungsrecht **vereinheitlicht** und so angepasst, dass die Kfz-Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfällt. In elf Ländern dürfen **qualifizierte Berufsgruppen Bauanträge für kleinere Gebäude** einreichen, was bislang Architektinnen und Architekten bzw. Bauingenieurinnen und Bauingenieuren vorbehalten war. Zu diesen Berufsgruppen zählen beispielsweise Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererfachs, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau. Die Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland leicht. Elf Länder haben bereits die **einheitlichen Mindestabstände zur Grundstücksgrenze für Wärmepumpen** in den jeweiligen Landesbauordnungen umgesetzt, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze zu gewährleisten. Im Übrigen befinden sich zahlreiche Landesbauordnungen in der Überarbeitung entweder durch die Landesregierungen oder bereits im parlamentarischen Verfahren, so dass absehbar auch weitere Länder bei zahlreichen Maßnahmen werden Vollzug melden können.

Hier einige ausgewählte Bereiche sowie Umsetzungsbeispiele aus einzelnen Ländern:



### Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat mit der jüngsten Änderung der Landesbauordnung die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Änderung und **Nutzungsänderung von Dachgeschossen privilegiert**, indem diese unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfrei gestellt werden.



### Brandenburg und Hessen

Sowohl Brandenburg als auch Hessen haben Maßnahmen im Hinblick auf **Typengenehmigungen** und **serielles Bauen** umgesetzt: Um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat **Brandenburg** 2020 die Typengenehmigung in die Brandenburgische Bauordnung integriert. Damit sind bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, hinsichtlich ihrer standardisierten Elemente und Bauteile (serielles und modulares Bauen) nur einmal zu genehmigen. Diese Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Die Bau-

genehmigungsverfahren werden erheblich beschleunigt, weil die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen von der Bauaufsichtsbehörde in folgenden Bauantragsverfahren nicht mehr zu prüfen sind. Gebäude, die in einem Werk gefertigt werden, werden erheblich kürzere Bauzeiten erfahren.

In **Hessen** wurden Maßnahmen zur **Erleichterung von seriellem Bauen auch für den sozialen Wohnungsbau** bereits umgesetzt. Denn mit der Typengenehmigung, der Typenprüfung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurden bereits entsprechende Möglichkeiten in der Hessischen Bauordnung verankert. Ähnliche Vorschriften bestehen in der Musterbauordnung. Die hessischen Richtlinien zur sozialen Wohnraumförderung machen zudem keine technischen Vorgaben zum seriellen und modularen Bauen oder zum seriellen Sanieren. Es gelten allein die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften.



### Brandenburg

Bereits 2020 hat Brandenburg in der Landesbauordnung eine **Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau** eingeführt, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Das bedeutet, dass Bauanträge für bestimmte, näher definierte Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren als automatisch genehmigt gelten, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten widersprochen hat. Dies verbessert die Planbarkeit von Bauvorhaben, beschleunigt die Umsetzung und entlastet die Behörden. Fachaufsichtliche Prüfungen haben ergeben, dass dieses Modell in Brandenburg regelmäßig genutzt wird und im Vollzug zu keiner Beanstandung Anlass gibt.



### Bayern

Bayern hat bereits 2023 den Grundgedanken des „**Gebäudetyps-E**“ in der **Bayerischen Bauordnung** umgesetzt, wonach die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften insbesondere dann zulassen soll, wenn es um Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen geht. Zum Ende des Jahres 2023 wurden in fast allen bayerischen Regierungsbezirken insgesamt 19 Pilotprojekte gestartet, um mit dem Erproben des „Gebäudetyps-E“ das innovative Bauen zu stärken.



## Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sieht bereits vor, dass **Freiflächen-PV-Anlagen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren** (§ 66 LBauO) oder im Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO) behandelt werden. Dadurch werden die Verfahren erheblich beschleunigt.



## Berlin

Mit dem „**Schneller-Bauen-Gesetz**“ (Stand Verbändeanhörung) sollen umfangreiche Erleichterungen zur **Beschleunigung von Planverfahren und Bauvorhaben** im Land Berlin umgesetzt werden. Im Bereich der Bauordnung sollen weitere Erleichterungen zur Umnutzung von Aufenthaltsräumen in Wohnraum geschaffen werden. Darüber hinaus sollen durch Einführung einer Bauantragskonferenz bei Wohnungsbauvorhaben ab 100 Wohneinheiten Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bauanträgen vermieden werden. Im Bereich Denkmalschutz wird eine Frist zur Prüfung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen eingeführt. Landesrechtliche Anforderungen, die bislang über Anforderungen des Bundesrechts hinausgehen, sollen auf diese zurückgeführt werden. Dies betrifft z. B. das Benehmen (statt bislang Einvernehmen) in § 19 Abs. 2 NatSchG Berlin der zuständigen Naturschutzbehörde u.a. mit der Baugenehmigungsbehörde. Nach dem BNatSchG genügt das Benehmen, welches eine abweichende Entscheidung der Genehmigungsbehörde zulässt. Die Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und vor der Zulassung von Eingriffen werden gestrafft. Im Berliner Landes-UVPG soll der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung durchzuführen ist, reduziert werden.



## Saarland

Im Saarland wurde 2023 die **abstandsrechtliche Privilegierung von Wärmepumpen** beschlossen. Das entsprechende Gesetz enthält Änderungen der Landesbauordnung, die einen Beitrag zum Klimaschutz (abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Wärmepumpen, brandschutzrechtliche Verbesserungen bei Solaranlagen, Verbesserung Verfahrensfreiheit und Einsatz von Stellplatz-Ablösebeträgen für Ladestationen für Elektromobilität) sowie zur Vereinfachung des Bauens (kostensparender Verzicht auf

Aufzüge bei Bestandänderungen, barrierefreiheitsrechtliche Erleichterungen von Dachgeschossausbauten) leisten.



### Sachsen

Sachsen hat die Errichtung von **Ladestationen** mit einem Rauminhalt von bis zu 80 m<sup>3</sup>, die der **Elektromobilität des öffentlichen Nahverkehrs** dienen, vom bauordnungsrechtlichen Verfahren befreit. Solche Ladestationen für den Einsatz von Elektrobussen sind bauliche Anlagen und unterlagen bislang aufgrund ihrer Größe dem Baugenehmigungsverfahren; sie sind nun verfahrensfrei. Mit dieser Regelung ist Sachsen über die Musterbauordnung hinausgegangen.



### Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2023 drei zukunftsweisende Projekte konzipiert und zwei in Form eines Prototypens umgesetzt. Das Thema eines **datenbasierten Bauantrags mit dem Fokus auf BIM** wurde technisch auf die modulare Umsetzbarkeit geprüft. Der Wegweiser wurde als Prototyp entwickelt, sodass behördenintern und extern auf Antragstellerseite eine KI-gestützte Beauskunftung stattfinden kann. Außerdem wurde die Realisierung von automatisierten Prozessen im Antragsverfahren erprobt. Der gewählte Use-Case ist die automatisierte Erfassung und Übermittlung von Antragsdaten aus dem Baubereich an die Statistikämter und Statistikstelle in Fürth.



### Bayern und Mecklenburg-Vorpommern

**Bayern** treibt die Umsetzung des **digitalen Bauantrags** führend voran. Über die Bayerische Bauordnung und eine eigene Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Ab 1. Januar 2024 nutzen bereits mehr als die Hälfte (75) der 138 unteren Bauaufsichtsbehörden den digitalen Bauantrag – u. a. die Landeshauptstadt München. Damit steht der digitale Bauantrag bereits 70 Prozent der Bevölkerung zur Verfügung. Bereits 2023 wurde eine vollständig digitale Baugenehmigung erstmals erteilt.

**Mecklenburg-Vorpommern** hat im Zuge der Umsetzung des „Digitalen Bauantrags“ aktuell neun Mitnutzungsverträge geschlossen. Somit nutzen zehn Bundesländer die EfA-Lösung mit einem Potenzial von ca. 580 Behörden.

## VIII. Übersicht über den Umsetzungsstand des Bundes und der Länder

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den Umsetzungsstand des Bundes und der Länder in den verschiedenen Themenbereichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Arbeitsaufträge, die sich aus dem Pakt ableiten lassen, den Bund adressieren. Dies spiegelt sich auch im Umsetzungsstand wider.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Bund einzelne allgemeine Aufträge, wie etwa den Arbeitsauftrag „Fristverkürzung überall“, je nach fachgesetzlicher Umsetzung den jeweiligen Themenfeldern zuordnet, wohingegen die Länder solche allgemeinen Aufträge generell unter dem Themenfeld effiziente Verwaltung subsumieren.

Bei Aufträgen, bei denen eine Abhängigkeit insofern besteht, dass Länder aufgrund von dynamischen Verweisungen auf Bundesrecht das Landesrecht nicht anpassen müssen oder aufgrund einer Synchron- bzw. Simultangesetzgebung erst dann in die Gesetzgebung gehen können, wenn eine Gesetzesänderung auf Bundesebene erfolgt, wurde ein Arbeitsprozess zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern aufgesetzt. Exemplarisch ist hier der Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu nennen.

## IX. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Effiziente Verwaltung

### 1. Umsetzung Bund

#### Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Zulässigkeit von digitaler Bekanntgabe und Beteiligung	107-108	§§ 27a ff. VwVfG; Inkrafttreten am 1. Januar 2024
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	§§ 27a ff. VwVfG; eingeführt durch das 5. VwVfÄndG; Inkrafttreten am 1. Januar 2024
➔	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	§ 27b Abs. 4, § 27c Abs. 2 Satz 3 VwVfG; eingeführt durch das 5. VwVfÄndG; Inkrafttreten am 1. Januar 2024
➔	Dokumentation Ergebnisse frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG (als abschließend)	88-92	§ 25a VwVfG im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren; Kabinett am 24. April 2024, Bundesrat am 14. Juni 2024
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant, bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	KI-basierte Wissensplattform	187-190	Umsetzung einer KI-basierten Wissensplattform für den Artenschutz hat begonnen; Online vrsl. ab Ende 2025.
➔	Nutzung materieller Präklusion soweit EU-Recht zulässt	405-409	Austausch mit EU-KOM läuft

➔	Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen	736-742	1.) Nationale Datenstrategie 2023; 2.) Entwicklung und Bereitstellung einer KI-gestützten Ende-zu-Ende-Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (zum Wasserstoff-Kernnetz) bis Q1/2025 (Ende-zu-Ende-Plattform) bzw. Q4/2025 (Entwicklung und Implementierung von KI-Komponenten); 3.) Bereitstellung eines LLM-Portals (Prototyp) für die Bundesverwaltung in Q3/2024 zur allgemeinen Nutzung großer Sprachmodelle; bislang erreichter Umsetzungsstand: zu 2.) Kabinettsbeschluss über das Projekt am 24. April 2024; Projektstart am 30. April 2024
➔	Daten aus abgeschlossenen Verfahren öffentlich zugänglich machen	742-744	Abfrage unter den Ländern erfolgt. Erste Auswertung und Vorgehensvorschlag zum weiteren Verfahren bis Q3/2024
➔	Prüfung, welche Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich des Bundes mit- und nachgenutzt werden	746-750	Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u. a. IT-Planungsrat)
➔	Stärkung EfA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG	752-755	Das OZGÄndG enthält wichtige (insb. datenschutzrechtliche) Regelungen zur Stärkung des EfA-Prinzips; das Gesetzgebungsverfahren zum OZGÄndG ist nach Einberufung des Vermittlungsausschusses noch nicht abgeschlossen, der weitere Zeitplan ist derzeit noch nicht genau absehbar
➔	Prüfung Anwendung OZG-Lösungen auf anstehende Digitalisierungsprojekte (z.B. Fachplanungportal des Bundes)	766-768	Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u. a. IT-Planungsrat)
➔	Identifikation zusätzlicher EfA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen	770-772	Fortlaufende Prüfung in den etablierten Bund-Länder-Gremien (u. a. IT-Planungsrat)
➔	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784	Kontinuierlicher Prozess, begleitet durch das nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens (BIM Deutschland); weitere Ausbaustufen BIM-Portal für 2024 und 2025 in Umsetzung
➔	Implementierung und Erweiterung leistungsfähiger IT-Standards und Rahmenwerke (gem. IT-Planungsrat)	789-795	Beginn Konzepterstellung; geplanter Abschluss der ersten Standardisierungsphase Q4/2024; Ziel: Beschluss IT-Planungsrat auf Basis IT-Staatsvertrag; bislang erreichter Umsetzungsstand: Erreichung MS1: Errichtung Föderales IT-Standardisierungsboard durch IT-Planungsrat beschlossen, Auftrag an Bund zur Erarbeitung von Standardisierungsleitlinien; konstituierende Sitzung des FIT-Standardisierungsboards am 06. Juni 2024 erfolgt (inkl. Standardisierungsleitlinien)
➔	Kompetenzzentrum / Wissenspool / bundesweites Netzwerk zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen im BBSR	835-839	Prüfung begonnen; BMWSB hat erste Schritte für eine Pilotphase eingeleitet
➔	Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Be-soldungsrechts	874-880	Kontinuierliche Fortentwicklung
➔	Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), 2023	887-888	Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV); wurde am 13. März 2024 im Kabinettsbeschluss; 1. Durchgang im Bundesrat



		am 26. April 2024; 1. Lesung im Bundestag 17. Mai 2024; öffentliche Anhörung 5. Juni 2024
Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

## 2. Umsetzung Länder

### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
4 10	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44
1 9	Etablierung positiver Ansätze aus Pilotverfahren in Genehmigungspraxis	44-46
2 9	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	51-58
0 11	Fristverkürzungen überall	72-74
0 8	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf. Änderung des EU-Rechts	154-158
3 9	Fiktion Einvernehmen / Zustimmung Träger öffentlicher Belange in komplexen Genehmigungsverfahren	168-172
4 9	Verzicht auf Widerspruchsverfahren in bestimmten Fällen	368-372
6 5	Entfall aufschiebende Wirkung	372-374
4 5	Verstärkter Einsatz von Mediationen	376-381
1 2	Nutzung materielle Präklusion soweit EU-Recht dies zulässt	405-409
0 14	Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen	731-734
0 12	Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen	736-742
3 6	Daten aus abgeschlossenen Verfahren öffentlich zugänglich machen	742-744
1 14	Stärkung EfA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG	746-757
1 12	Entscheidung welche EfA-Lösungen auf Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollen	763-766
1 8	Identifikation zusätzlicher EfA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen	770-772
2 12	Standardisierungsregime für öffentliche IT	794-795
2 11	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800
2 13	Soweit möglich Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken	800-802
1 3	Übertragung digitaler Leistungen auf Dritte	807-809
7 8	Kontinuierliche Weiterbildung	823-827

5	9	Berufliche Aus- und Fortbildung	827-828
3	4	Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete/Wechsel innerhalb von Behörden	828-831
5	4	Wissenstransfer / bundesweiter Fachaustausch	833-835
3	11	Einführung flexibler Poollösungen	860-863
4	12	Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes	865-872
4	12	Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts	874-879
3	10	Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals	879-883

## X. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Energie

### 1. Umsetzung Bund

#### Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44	§ 15a Abs. 3 S. 4 EnWG; Inkrafttreten am 17. Mai 2024
✓	Fristverkürzungen überall	72-74	§§ 69 Abs. 4 und 70 Abs. 3 Windenergieauf-See-Gesetz; Inkrafttreten am 1. Januar 2023; Wasserstoff-Kernnetz (§ 28q EnWG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023; NEP Gas/Wasserstoff (§§ 15a bis 15e EnWG); Inkrafttreten am 17. Mai 2024
✓	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83	§ 43a Nr. 3 EnWG; § 10 Abs. 3, 22 Abs. 5 NABEG; Inkrafttreten am 13. Oktober 2022
✓	Zulässigkeit von digitaler Bekanntgabe und Beteiligung	107-108	§ 28q Abs. 6 S.3 EnWG; Inkrafttreten am 29. Dezember 2023; §§ 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 NABEG, ebenfalls seit 29. Dezember 2023 in Kraft; zudem: §§ 15a bis 15 e EnWG; Inkrafttreten am 17. Mai 2024
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	§§ 15a bis 15e EnWG („NEP Gas/ Wasserstoff“); Inkrafttreten am 17. Mai 2024
✓	Erweiterung Anwendungsbereich Anzeige- od. Plangenehmigungsverfahren, auch für Ersatz von Bestandsinfrastrukturen, Orientierungshilfen	127-133	§ 3 Nr. 1 NABEG i.V.m. § 43f Abs. 5 EnWG; Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen	141-144	§ 22 Abs. 3a NABEG; Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184	§ 28q EnWG („Wasserstoff-Kernnetz“); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023; zudem: §§ 15a bis 15e EnWG („NEP Gas/Wasserstoff“); Inkrafttreten am 17. Mai 2024
✓	Gesetzliche Betretungsrechte, insbesondere bei Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz	251-258	In §§ 11a, 11b EEG umgesetzt für öffentliche Grundstücke; Inkrafttreten am 16. Mai 2024
✓	Prüfung Unerheblichkeiten bei Ersatzneubauten bei Energieinfrastruktur	266-269	Erleichterungen für Stromnetze in §§ 43, 43f EnWG, 5a NABEG; Inkrafttreten am 29. Dezember 2023

✓	Prüfung Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten beim RePowering	266-269	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Anpassungen in § 16b BImSchG; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der BImSchG-Novelle, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
✓	Sicherstellung Anrechenbarkeit von Flächen mit Nebenbestimmungen, insb. innerhalb Flugsicherungs-zonen	323-328	Klarstellung wird in das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie übernommen durch Änderung des § 4 WindBG; Kabinettsbefassung Juni 2024
✓	Prüfung der Berechnung der anrechenbaren Fläche bei Einzelstandorten von Windenergieanlagen insb. in Hafengebieten	333-339	Prüfung abgeschlossen; Anpassung des § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG i.R.d. Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie, Kabinettsbefassung Juni 2024
✓	Neuregelung frühzeitiger Maßnahmenbeginn gegen Sicherheitsleistung	345-348	§ 44c EnWG; Inkrafttreten am 3. August 2023
✓	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427	Prüfung abgeschlossen, Ergebnis im Bereich Übertragungsnetzausbau negativ
✓	Soweit möglich Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken	800-802	§ 28q EnWG („Wasserstoff-Kernnetz“); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023; zudem: §§ 15a bis 15 e EnWG; im Bereich NEP Gas/Wasserstoff umgesetzt in §§ 28j Abs. 3 sowie 28p Abs. 1 EnWG; Inkrafttreten am 17. Mai 2024; diese enthalten zwar jeweils ein Schriftformerfordernis, sehen aber als Alternative die Übermittlung in elektronischer Form vor
➔	Etablierung positiver Ansätze aus Pilotverfahren in Genehmigungspraxis	44-46	Leitfaden zu Großwärmepumpen für Projektplanende aus Reallabor ist veröffentlicht, derzeit Prüfung für Umsetzungshilfe für Behörden, Entwicklung von Formaten für Kommunikations- und Austauschplattform zum Thema in Arbeit; Abschluss bis Ende 2024 geplant.
➔	Fristverkürzungen überall	72-74	§ 22 UVPG im BEG IV (Art. 11 BEG IV), am 13. März 2024 im Kabinett beschlossen; 1. Durchgang im Bundesrat am 26. April 2024; 1. Lesung im Bundestag 26. Mai 2024; Zudem: § 10 Abs. 6a BImSchG; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der BImSchG-Novelle, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	§ 10 Absatz 3 BImSchG (u.a.); Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127	Anpassung der 4. BImSchV im Hinblick auf Elektrolyseure (Verfahren eingeleitet); zudem derzeit Prüfung im Rahmen Umsetzung novellierte IE-RL
➔	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	Anpassung der 4. BImSchV im Hinblick auf Elektrolyseure (Verfahren eingeleitet); zudem derzeit Prüfung im Rahmen Umsetzung novellierte IE-RL
➔	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge	154-159	Für Stromnetze wird dies aktuell als Prüfauftrag der Task Force Netze bearbeitet; geplant ist eine Regelung im EnWG; die Änderungen sollen in die anstehende EnWG-Novelle aufgenommen

			werden. Die europarechtliche Zulässigkeit wird noch geprüft. Anvisierter Kabinettstermin ist im August 2024.
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant, bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	Gesetzliche Festlegung Artenschutzstandards für Modernisierung Energieinfrastruktur	218-226	§ 45b BNatSchG; Inkrafttreten am 29. Juli 2022; im Übrigen Teil der RED II-Umsetzung; Abschluss vrsl. in 2024
➔	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238	VwV zur Ausführung des UVPG; Kabinettstermin und Abschluss vrsl. 3. Quartal 2024
➔	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG, Erweiterung Ausnahmen gem. Anlage 1 UVPG soweit europarechtlich zulässig	261-266	UVP-Gesetz, nachgelagerte Regelungen / Praxisleitfäden; Referentenentwurf vrsl. im Herbst 2024; Abschluss 2025
➔	Klarstellen der Nutzungsmöglichkeiten der Änderungs-genehmigung gem. § 15 BImSchG z.B. für Software-updates bei Windrädern zur Leistungssteigerung	299-302	§ 16b Absatz 2 BImSchG; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der BImSchG-Novelle, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Prüfung Festlegung Anforderungen BImSchG an WEA in einer BImSchV	318-321	Prüfung begonnen; Abschluss vrsl. im 2. Halbjahr 2024
➔	Regelbeispiele für die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG erarbeiten	392-396	§ 5 UmwRG; Länder- und Verbändeanhörung im Mai 2024
➔	Freiflächen-PV-Anlagen: eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	471-474	§ 249b BauGB im Rahmen Umsetzung RED III; Kabinett vrsl. im 2. Quartal 2024; Abschluss im Bundestag vrsl. vor der parl. Sommerpause 2024
➔	Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB: spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie	489-494	§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB; Kabinett vrsl. im 2. Quartal 2024; Abschluss im Bundestag vrsl. Ende 2024
➔	Beseitigung Hemmnisse Ausbau Geothermie	494-498	Art. 36 BEG IV – Änderung des Bundesberggesetzes; ; Abschluss parlamentarisches Verfahren vrsl. Herbst 2024
➔	Erleichterung von Großraum- und Schwertransporten (GST), insbesondere Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST	617-622	Einsetzung einer ad-hoc AG durch Verkehrsministerkonferenz (VMK) ist erfolgt; Bericht mit Vorschlägen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für Herbst-VMK geplant
➔	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

## 2. Umsetzung Länder

### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	
5	7	Freiflächen-PV-Anlagen: Eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	477-483
5	5	Im Wege der Raumordnung erleichterte Zulassungsanforderungen und Ausweisung Geothermie-Vorhaben	485-489
7	3	Einrichtung von zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden	622-627
4	5	Praxis-Checks ausbauen und verbreitet einsetzen	891-897

## XI. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Verkehr

### 1. Umsetzung Bund

#### Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, § 25 Abs. 3 VwVfG	61-67	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als Standard bei Planungen im Verkehrsbereich; GBeschlG ermöglicht Durchführung informeller Beteiligungsformate (§ 17a Abs. 8 FStrG; § 18a Abs. 8 AEG, § 14a Abs. 8 WaStrG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Antragskonferenz als Regelfall; ggf. abweichende Regelungen im Fachrecht	67-72	Antragskonferenz ist in Fachgesetzen geregelt; weitergehende digitale Möglichkeiten im Anhörungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung im GBeschlG (§ 17a Abs. 6 FStrG, § 18a Abs. 6 AEG, § 14a Abs. 6 WaStrG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	GBeschlG (insbesondere §§ 17a, 17b FStrG, §§ 18a, 18b AEG; §§ 14a, 14b WaStrG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	§ 74 Abs. 7 VwVfG i.V.m. § 17b Abs. 1 und 4 FStrG
✓	Erweiterung Anwendungsbereich Anzeige- od. Plangenehmigungsverfahren, auch für Ersatz von Bestandsinfrastrukturen, Orientierungshilfen	127-133	Art. 10 GBeschlG (§ 14c UVPG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023; Planfeststellungsrichtlinien werden laufend überarbeitet
✓	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen u.ä. iRv Verkehrsinfrastrukturprojekten	141-148	§ 15 ROG verkürzt Raumverträglichkeitsprüfung (Inkrafttreten am 28. September 2023); parallele Planung durch den Träger des Vorhabens ist ohne gesetzliche Änderung möglich
✓	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf. Änderung des EU-Rechts	154-159	GBeschlG (§18g AEG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184	GBeschlG (§17i FStrG; §20 AEG; § 18 WaStrG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Prüfung Unerheblichkeiten bei Ersatzneubauten im Verkehrsbereich	266-269	Straße: Art. 10 GBeschlG (§ 14c UVPG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427	Prüfung abgeschlossen; Aufhebung des MGvG durch Art. 13 GBeschlG; Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
✓	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800	GBeschlG (insb. §§ 17a, 17b, FStrG, §§ 18a, 18b AEG; §§ 14a, 14b WaStrG); Inkrafttreten am 29. Dezember 2023
➔	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	41-44	Die Evaluierung der Beschleunigungsgesetze der 19. LP (Planungsbeschleunigungsgesetz I & III, Investitionsbeschleunigungsgesetz) wird derzeit vorbereitet
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant; bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	Gesetzliche Festlegung Artenschutzstandards für Modernisierung Schienennetz	218-226	Insbesondere § 54 Abs. 12 BNatSchG-E im BEG IV (Art. 42 BEG IV), am 13. März 2024 im Kabinett beschlossen; 1. Durchgang im Bundesrat am 26. April 2024; 1. Lesung im Bundestag 26. Mai 2024; untergesetzliche Regelungen/VV Abschluss vrsl. Ende 2024/Anfang 2025

➔	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238	VwV zur Ausführung des UVPG; Kabinetttermin und Abschluss vrsl. 3. Quartal 2024
➔	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG	261-266	MoSchG; geplantes Inkrafttreten Anfang 2025
➔	Gesetzliche Verankerung der Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur	599-604	MoSchG; geplantes Inkrafttreten Anfang 2025
➔	Befristete Bündelung des Instanzenzugs für schienenbezogene Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht	604-606	MoSchG; geplantes Inkrafttreten Anfang 2025
➔	Erleichterung von Großraum- und Schwertransporten (GST), insbesondere Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST	617-622	Einsetzung einer ad-hoc AG durch Verkehrsministerkonferenz (VMK) ist erfolgt; Bericht mit Vorschlägen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für Herbst-VMK geplant
➔	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784	Kontinuierlicher Prozess, begleitet durch das nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens (BIM Deutschland); weitere Ausbaustufen BIM-Portal für 2024 und 2025 in Umsetzung
➔	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

## 2. Umsetzung Länder

### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
1 8	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen u.ä. iRv Verkehrsinfrastrukturprojekten; Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenträgern institutionalisieren	145-148
2 7	Fristverkürzungen in Landesfachplanungsgesetzen	182-184
2 6	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	421-427
4 7	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	782-784

## XII. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Breitband- und Mobilfunk

### 1. Umsetzung Bund

Legende			
✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung			
Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen, insb. Mobilfunkbau	174-176	§ 127 Abs. 3 TKG; Inkrafttreten am 1. Dezember 2021
✓	Prüfung Mitnutzung Gebäude des Bundes, der Länder und Kommunen für Mobilfunkausbau im Telekommunikationsgesetz	677-680	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Anschlussregelung in §§ 153, 154 TK-NABEG; ggw. in Ressortabstimmung zur Klärung letzter offener Punkte
✓	Evaluierung Gigabitstrategie bzgl. Halbierung Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in Bahntunneln	707-712	Verkürzung der Verfahrensdauer für den Mobilfunkausbau in Tunneln durch standardisierte Verfahren
✓	Prüfung ob Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen	712-715	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Regelung im TK-NABEG vorgesehen (§ 106a TKG); ggw. in Ressortabstimmung zur Klärung letzter offener Punkte
➔	Fristverkürzungen überall	72-74	Regelung im TK-NABEG vorgesehen (§ 127 TKG); ggw. in Ressortabstimmung zu Klärung letzter offener Punkte
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant; bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	Infrastruktur: Beschleunigter Ausbau von Telekommunikationsnetzen, insbes. im Mobilfunk	632-636	TK-NABEG; ggw. in Ressortabstimmung zu Klärung letzter offener Punkte
➔	Bauplanungsrecht: Beschleunigter Ausbau von Telekommunikationsnetzen, insbes. im Mobilfunk	632-636	§ 245d BauGB; Kabinett vrsl. im 2. Quartal 2024; Abschluss im Bundestag vrsl. Ende 2024
➔	Prüfung ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten	715-718	Prüfung teilweise abgeschlossen; Ergebnis positiv; Regelung zu Schienenwegen im TK NABEG vorgesehen (§106a TKG); ggw. in Ressortabstimmung zu Klärung letzter offener Punkte
➔	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

### 2. Umsetzung Länder

#### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
9	7 Vereinheitlichung der Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften für die Errichtung von Mobilfunkmasten	645-649
8	6 Einführung einer Genehmigungsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	651-653
6	6 Vollständigkeitsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	653-656
1	6 BIM basierte Prüfung von Mobilfunkmasten, Verknüpfung digitaler Breitbandantrag und digitaler Bauantrag	658-664
10	4 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulassung der Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten	667-669
12	2 Reduzierung von Abstandsflächen bei Mobilfunk	672-675

10	3	Vereinheitlichung der Anbauverbotsabstände an Straßen für Mobilfunkausbau	682-684
1	9	Erhebliche Ausweitung des Instruments der Rahmenzustimmung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetz ausbau entlang von Verkehrswegen sowie Digitalisierung damit verbundener Prozesse	691-693
2	8	Digitalisierung des Zustimmungsprozesses	693-696
7	3	Prüfung ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten	715-718

### XIII. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Wirtschaft und Industrie

#### 1. Umsetzung Bund

##### Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen	361-363	Vollzugshilfe zur breiteren Anwendung des § 8 BImSchG zu Teilgenehmigungen und des § 8a BImSchG zum vorzeitigen Beginn wurde über die LAI verabschiedet und veröffentlicht
➔	Fristverkürzungen überall	72-74	§ 22 UVPG im BEG IV (Art. 11 BEG IV) am 13. März 2024 im Kabinett beschlossen; 1. Durchgang im Bundesrat am 26. April 2024; 1. Lesung im Bundestag 26. Mai 2024; Zudem: § 10 Abs. 6a BImSchG: Inkrafttreten nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der BImSchG-Novelle, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024; § 31b Strahlenschutzgesetz (Art. 4 Medizinforschungsgesetz), Regierungsentwurf liegt vor (Kabinettsbeschluss am 27. März 2024, Stellungnahme des Bundesrats am 17. Mai 2024), Artikel 4 des Medizinforschungsgesetzes soll nach Artikel 12 am 1. Juli 2025 in Kraft treten
➔	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83	BImSchG-Novelle; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	108-111	BImSchG-Novelle; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	114-119	BImSchG-Novelle; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127	4. BImSchV im Hinblick auf Elektrolyseure (Verfahren eingeleitet) zudem derzeit Prüfung im Rahmen Umsetzung novellierte IE-RL
➔	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127	4. BImSchV im Hinblick auf Elektrolyseure (Verfahren eingeleitet) zudem derzeit Prüfung im Rahmen Umsetzung novellierte IE-RL
➔	Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG: Maßgeblicher Zeitpunkt Erklärung Vollständigkeit Antragsunterlagen	159-162	Prüfung im parlamentarischen Verfahren abgeschlossen; Ergebnis negativ;

keine entsprechende Anpassung von § 10 Absatz 5 BImSchG

➔	Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 2-3 BImSchG; Erweiterung auf alle Anlagen	162-163	BImSchG-Novelle; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant, bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	Standardisierung von Verfahren und Anforderungen, z.B. im Bundesimmissionsschutz, durch Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen	232-235	Erarbeitung ergänzender Vollzugshilfen über Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz bis Ende 2024
➔	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	235-238	VwV zur Ausführung des UVPG; Kabinett und Abschluss vrsl. im 3. Quartal 2024
➔	Nutzung Spielräume für Bagatellschwellen bei UVPG, Erweiterung Ausnahmen gem. Anlage 1 UVPG soweit europarechtlich zulässig	261-266	UVP-Gesetz oder nachgelagerte Regelungen / Praxisleitfäden; Referentenentwurf vrsl. im Herbst 2024, Abschluss 2025
➔	Erhebliche Beschleunigung Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungstechniken in nationales Recht	277-280	Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-AG eingeleitet; bis 2025 voraussichtlich weitgehend abgeschlossen
➔	Bei Umsetzung RL über Industrieemissionen Beschleunigungspotentiale innerhalb der 4. BImSchV vollumfänglich nutzen	280-283	Je nach Ergebnis der Evaluierung von Möglichkeiten und Bedarf; Abschluss der Evaluierung vrsl. im 2. Halbjahr 2024
➔	Prüfung Rahmenbedingung für Rahmengenemigungen	296-299	Prüfung begonnen; Dialog mit Ländern und Verbänden; Bund-Länder-AG wird Vorschläge für rechtliche Anpassung bis Mitte 2024 vorlegen; ergänzende Vollzugshilfe wird bis Ende 2024 erarbeitet
➔	Prüfung Erfordernis vollständiger UVP bei Verfahren nach BImSchG bis Mitte 2024	306-310	Prüfung begonnen; Abschluss vrsl. Ende Juni 2024
➔	Insbesondere: Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG und in anderen Gesetzen verstärkt genutzt werden kann; Entfall Prognoseentscheidung	348-353	§ 8a Absatz 1 BImSchG; Inkrafttreten vrsl. nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens der BImSchG-Novelle, 2./3. Lesung BT am 6. Juni 2024
➔	Regelbeispiele für die Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG erarbeiten	392-396	§ 5 UmwRG; Länder- und Verbändeanhörung im Mai 2024
➔	Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen	731-734	§§ 31a, 32 Absatz 1a, 36b StrlSchG (Art. 4 Medizinforschungsgesetz), Regierungsentwurf liegt vor (Kabinettsbeschluss am 27. März 2024, Stellungnahme des Bundesrats am 17. Mai 2024), Artikel 4 des Medizinforschungsgesetzes soll nach Artikel 12 am 01. Juli 2025 in Kraft treten
➔	Nutzung digitaler Datenübertragung und Datenräume	786-789	§§ 31a, 32 Absatz 1a, 36b StrlSchG (Art. 4 Medizinforschungsgesetz), Regierungsentwurf liegt vor (Kabinettsbeschluss am 27. März 2024, Stellungnahme des Bundesrats am 17. Mai 2024), Artikel 4 des Medizinforschungsgesetzes soll nach Artikel 12 am 01. Juli 2025 in Kraft treten
➔	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

## 2. Umsetzung Länder

### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
5	7 Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	72-83
4	8 Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	121-127
3	7 Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	121-127
9	6 Verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen	361-363

## XIV. Umsetzungsstand im Detail im Bereich Bauen

### 1. Umsetzung Bund

#### Legende

✓ Auftrag abgeschlossen; ➔ Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt	Regelungsort oder Zeitplan
✓	Einführung Fristverkürzungen in Fachplanungsgesetzen (Bund)	178-184	§ 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB; Inkrafttreten: 7. Juli 2023
✓	Übertragung PlanSiG in das Fachrecht	108-111	§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB; Inkrafttreten: 7. Juli 2023
✓	Überprüfung Zusammenspiel Bauleitplanung und TA Luft (Gerüche)	509-512	Prüfung abgeschlossen; Ergebnis positiv; Vorschläge der UMK-BMK-AG wurden in die TA Luft eingearbeitet; derzeit erfolgt Umsetzung
➔	Einrichtung digitales Portal für Umweltdaten	187-188	Launch des Portals für 2024 geplant, bis Ende der Legislaturperiode sollen die ersten 300 Quellen angebunden sein
➔	Digitalisierung gesamtes Planaufstellungsverfahren	440-444	§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 BauGB, Inkrafttreten: 7. Juli 2023; Zudem: § 1a Abs. 3 BauGB; Kabinett vrsl. im 3. Quartal 2024, Abschluss im Bundestag vrsl. Anfang 2025
➔	Nutzungsänderungen im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereiche, insb. Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen	450-454	§§ 9, 31, 34 BauGB und § 7 BauNVO; Kabinett vrsl. im 3. Quartal 2024, Abschluss im Bundestag vrsl. Anfang 2025
➔	§ 246 e: Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 für angespannte Wohnungsmärkte	456-460	§ 246 e BauGB; ggf. Fraktionsinitiative
➔	Abstimmung von integrierten Umweltverfahren und vereinfachte und beschleunigte Schaffung Bebauungsplanverfahren	462-465	§ 2 Absatz 2 BauGB; Kabinett vrsl. im 3. Quartal 2024, Abschluss im Bundestag vrsl. Anfang 2025
➔	Vorhabenbezogener Bebauungsplan soll vereinfacht werden	465-469	§ 12 Absatz 3a BauGB; Kabinett vrsl. im 3. Quartal 2024; Abschluss im Bundestag vrsl. Anfang 2025
➔	Umwelt: Experimentierklausel in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm): Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben	504-509	Referentenentwurf; Start Länder- und Verbändeanhörung (24. Mai 2024); Kabinett August 2024, BR 27. September
➔	Anpassung des Bauvertragsrechts an neuen Gebäudetyp "E"	576-580	BGB; Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf vrsl. vor der parlamentarischen Sommerpause 2024

➔	„Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E" bis Ende 2023 vorlegen	580-582	Fertigstellung juristische Analyse und Formulierungsvorschläge zu Verträgen vrsl. im 2. Quartal 2024
➔	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	776-784	Nächster Meilenstein: 2. Quartal 2024 - Bereitstellung des AIA-Moduls im BIM-Portal des Bundes
➔	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	797-800	§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und § 13 Abs. 2 BauGB, Inkrafttreten: 7. Juli 2023; Zudem: §§ 1a Abs. 3, 6, 6a BauGB; Kabinett vrsl. im 3. Quartal 2024; Abschluss im Bundestag vrsl. Anfang 2025
➔	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	924-928	Vergabetransformationspaket mit zahlreichen Vereinfachungen und Beschleunigungen im 4. Teil des GWB sowie in VgV, SektVO, VSVgV, KonzVgV, UVgO und parallel VOB/A; Kabinett vrsl. im Sommer/Herbst 2024

## 2. Umsetzung Länder

### Legende

■ = Auftrag abgeschlossen ■ = Auftrag in Bearbeitung

Status	Kurztitel	Zeile im Pakt
9 7	Vereinheitlichung der Landesbauordnungen	521-522
11 5	Änderung der LBauO: Aufnahme harmonisierter Typengenehmigungen	522-525
11 5	Typengenehmigungen erhalten bundesweite Gültigkeit	525-532
2 6	Änderung der Musterbauordnung: Angleichung von Regelungen zur Barrierefreiheit	532-534
12 4	Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau	534-538
8 8	Genehmigungsfreiheit von Dachgeschossen	538-542
5 6	Großflächige Nutzung von erneuerbaren Energien	544-546
10 5	Änderung der Musterbauordnung: Ausweitung der Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen	548-555
9 6	Vereinheitlichung der Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen	555-558
11 5	Änderung der LBauO: Harmonisierung der Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude	560-567
12 4	Änderung der LBauO: einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze für Wärmepumpen	569-574
7 6	Zulassung neuer Gebäudetyp E	576-579
8 8	Einführung des digitalen Bauantrags	584-585
8 3	Serielles Bauen auch für sozialen Wohnungsbau erleichtern	587-592

## **XV. Weiterer Zeitplan**

Bund und Länder arbeiten weiterhin mit Hochdruck an der Umsetzung des Pakts. Die Umsetzungsarbeiten werden von einem regelmäßig tagenden Steuerungskreis aus Staatssekretärinnen und Staatssekretären und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern begleitet, um offene Fragen schnell zu klären. Der nächste Monitoring-Bericht soll in rund einem Jahr vorgelegt werden.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Gesetzesbezeichnung</b>
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BEG IV	Bürokratieentlastungsgesetz IV
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBeschlG	Genehmigungsbeschleunigungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KonzVgV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
MBO	Musterbauordnung
MgvG	Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz
MoSchG	Moderne-Schiene-Gesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
RED III	EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001
ROG	Raumordnungsgesetz
SektVO	Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StGÜZV	Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TEN-V	Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes
TKG	Telekommunikationsgesetz
TK-NABEG	TK-Netzausbau- Beschleunigungs-Gesetz
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
UVgO	Unterschwellenabgabeordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG 1)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
ZPO	Zivilprozessordnung